

ZH_OBERGERICHT RT220201 vom 13. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220201

FR: ZH_OBERGERICHT RT220201 du 13 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220201 del 13 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 28. November 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Engstringen, Zahlungsbefehl vom 6. September 2022, gestützt auf ein Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 14. Februar 2022 für Entscheidgebühren und Parteientschädigungen definitive Rechtsöffnung für Fr. 16'544.45 nebst Zins zu 5 % seit 2. Juni 2022 (Urk. 7 S. 6 = Urk. 10 S. 6). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 6. Dezember 2022 (Poststempel vom 7. Dezember 2022, eingegangen am 8. Dezember 2022) rechtzeitig Beschwerde (vgl. Urk. 8/2; Urk. 9). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-8). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Beschwerde muss schriftlich und begründet innert der Rechtsmittelfrist bei der Rechtsmittelinstanz eingereicht werden (Art. 321 ZPO). Das bedeutet, dass die Beschwerde Anträge zu enthalten hat, welche zu begründen sind (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 14 f.). Das Vorliegen von Beschwerdegründen ist vom Beschwerdeführer darzulegen. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2022 wendet sich der Gesuchsgegner entsprechend der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung ans Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 9). Er stellt keine Anträge. Aus seinen Ausführungen lässt sich jedoch sinngemäss entnehmen, dass er die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils vom 28. November 2022 und damit die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs der Gesuchstellerin erreichen will (Urk. 9 S. 1 ff.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Anfechtungsobjekt ist dabei der erstinstanzliche Endentscheid

- 3 - (Art. 319 lit. a ZPO). In der Begründung hat die beschwerdeführende Partei konkret darzulegen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist (vgl. Art. 321 ZPO). Dies setzt voraus, dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht. Es genügt nicht, lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen zu verweisen, auf frühere Prozesshandlungen hinzuweisen oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise zu kritisieren (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Was nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 14. Februar 2022 stelle für die Verpflichtung des Gesuchsgegners, der Gesuchstellerin die Entscheidgebühren von Fr. 5'250.– so- wie Fr. 2'700.– (für das summarische Verfahren betreffend provisorische Eintra- gung eines Pfandrechts) zu ersetzen und die Parteientschädigungen von Fr. 7'162.05 sowie Fr. 1'432.10 (für das genannte summarische Verfahren) zu be- zahlen, einen gültigen Rechtsöffnungstitel dar. Der Gesuchsgegner erbringe kei- nen Urkundenbeweis für die Tilgung, Stundung oder Verjährung der Forderung (Urk. 10 S. 3 und 5). b) Der Gesuchsgegner rügt im Beschwerdeverfahren zunächst, die Ge- suchstellerin sei anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung nicht erschienen, weshalb die Rechtsstellung absolut geklärt und die Gesuchstellerin damit schuldig sei (Urk. 9 S. 2). Sollte er damit geltend machen wollen, dass aus diesem Grund auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht einzutreten gewesen wäre, ist er in Überein- stimmung mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 9 S. 2) darauf hinzuweisen, dass bei Säumnis einer Partei das Gericht in Anwendung von Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO gestützt auf die Akten und die Vorbringen der anwesenden Partei – vorliegend des Gesuchsgegners – den Entscheid zu fällen hat. Das angefochtene Urteil vom 8. November 2022 erfolgte gemäss den vorstehend aufgeführten ge-

- 4 - setzlichen Bestimmungen. Entsprechend ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. c) Weiter moniert der Gesuchsgegner, der Rechtsöffnungstitel sei aus verschiedenen Gründen – u.a. es gebe keine Beweise; das Gesetz sähe keinen Nichteintretensentscheid vor; es seien auch keine Gesetze vorhanden, die gegen ihn angewendet werden könnten; es gebe keine Rechtskraftbescheinigung, alles sei Korruption – nicht gültig (Urk. 9 S. 2). Diesbezüglich legte die Vorinstanz kor- rekt dar, dass das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ein reines Vollstre- ckungsverfahren sei und in diesem Verfahren nicht (mehr) geprüft werden könne, ob eine Forderung begründet sei oder nicht (Urk. 10 S. 4). Diese Prüfung erfolgte bereits im Verfahren, welches zum (Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens bildenden) Entscheid führte. Entsprechend darf das Rechtsöffnungsgericht die Forderung nicht mehr (noch einmal) prüfen. Aufgrund dessen durfte die Vorin- stanz die diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchsgegners nicht berücksichtigen. Was die Rechtskraft des Rechtsöffnungstitels anbelangt, führte die Vorinstanz zu Recht aus, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 14. Februar 2022 am 2. Juni 2022 in Rechtskraft erwachsen (vgl. Rechtskraftstempel in Urk. 3/2 S. 11) und die Forderung damit im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls am 9. September 2022 (Urk. 3/1) fällig war (Urk. 10 S. 5). d) Die Betreibungsforderung beruht auf einem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 14. Februar 2022. Darin wurde der Gesuchsgegner zur Zahlung von Entscheidgebühren und Parteientschädigungen von insgesamt Fr. 16'544.45 an die Gesuchstellerin verpflichtet (Urk. 3/2 Dispositivziffern 3 - 4). Der Gesuchsgegner setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 28. November 2022 nicht in genügender Weise auseinander und zeigt auch nicht auf, inwiefern diese nicht zutreffen würden. Er begnügt sich damit, seine bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwände zu wiederholen (u.a. Kritik am Rechtsöffnungstitel zu üben; vgl. Urk. 5 und Prot. I S. 4 - 6). Insbesondere zeigt er nicht auf, inwiefern die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz (vgl. oben Erw. 3 a) rechtsfehlerhaft sein sollten oder inwieweit die Vorinstanz den Sachver-

- 5 - halt falsch festgestellt hätte. Damit vermag die Beschwerde den formellen Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen. e) Anstoss nimmt der Gesuchsgegner schliesslich an der fehlenden gesetzlichen Grundlage für die Nichteintretensentscheidung der beschliessenden Kammer vom 2. Juni 2022 und des Bundesgerichts vom 6. Juli 2022 (Urk. 6/5 und 6/5a = Urk. 12a/1a). Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Gesetz in Art. 236 f. ZPO Bestimmungen zu den verschiedenen Entscheidarten enthält (vgl. Art. 236 Abs. 1 ZPO: Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet.). Fehlt eine oder fehlen mehrere Prozessvoraussetzungen, fällt das Gericht eine Nichteintretensentscheidung (BK ZPO-Killias, Art. 236 N 13; KUKO ZPO-Naegeli/Mayhall/Oberhammer, Art. 236 N 4; ZK ZPO- Staehelin, Art. 236 N 10). Fehl geht daher der Gesuchsgegner in diesem Zusammenhang, wenn er die beschliessende Kammer, das Bundesgericht und die Vorinstanz des Amtsmissbrauchs und/oder der Fälschung bezichtigt (Urk. 9 S. 2 und 3). Ebenso erweist sich seine Behauptung als haltlos, die von der Vorinstanz zitierten Entscheide des Bundesgerichts (vgl. Urk. 10 S. 4; BGE 143 III 564 E. 4.3.1 und BGE 130 III 125 E. 2) gebe es nicht (Urk. 9 S. 3). Sie sind über die Internetseite des Bundesgerichts www.bger.ch abrufbar. Die weiteren Vorbringen des Gesuchsgegners im Beschwerdeverfahren erweisen sich als teilweise unverständlich, nicht nachvollziehbar, listen zusammenhangslos Gesetzesbestimmungen auf oder erschöpfen sich in pauschalen Vorwürfen (Urk. 9 S. 3 f.). Darauf ist nicht weiter einzugehen. f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Bei einer Nichteintretensentscheidung gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - b) Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.